



**Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang International Organisations and Crisis Management
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 7. Februar 2025**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Ordnung.

Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 16. Oktober 2024 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 21. Januar 2025 zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 7. Februar 2025 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn, Studiendauer, Sprache
- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Aufbau, Umfang und Inhalte des Studiums
- § 6 Studienfachberatung
- § 7 Gleichstellungsklausel
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

**§ 1
Geltungsbereich**

¹Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im englischsprachigen Studiengang International Organisations and Crisis Management (IOCM) mit dem akademischen Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena. ²Sie gilt im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.



§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Masterstudiengang ist an die Erfüllung folgender fachlicher und sprachlicher Voraussetzungen gebunden:
 1. ein erster berufsqualifizierender Abschluss (Bachelor oder Äquivalent) mit politikwissenschaftlichen Studienanteilen von mindestens 90 Leistungspunkten und der Gesamtnote von 1,5 oder besser;
 2. mindestens 20 Leistungspunkte aus Lehrveranstaltungen im Themenbereich internationale Beziehungen / internationale Organisationen;
 3. mindestens ein fachlich einschlägiges Praktikum von mindestens zwei Monaten oder ein Semester im Ausland;
 4. mindestens 15 Leistungspunkte aus Lehrveranstaltungen zu den einschlägigen qualitativen und quantitativen Methoden der empirischen Sozialforschung; sowie
 5. Englischkenntnisse auf dem Niveau C1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, welche die Anforderungen aus Absatz 1 Ziffer 1-4 nicht hinreichend erfüllen, aber eine Gesamtnote von mindestens 2,3 aufweisen, können zugelassen werden, wenn sie anderweitig eine besondere Eignung nachweisen können. ²Dabei werden folgende Faktoren berücksichtigt:
 1. Umfang und Noten der für den Masterstudiengang besonders einschlägigen Lehrveranstaltungen sowie Note und Thema der Examensarbeit im ersten berufsqualifizierenden Abschluss;
 2. studienrelevante internationale Erfahrungen;
 3. studienrelevante praktische Erfahrungen und Zusatzqualifikationen; und
 4. einschlägige individuelle Interessenschwerpunkte und reflektierte Vorstellungen zu Inhalten und Anforderungen des Studiengangs, wie sie zum Beispiel aus dem in englischer Sprache verfassten Motivationsschreiben und dem Lebenslauf hervorgehen können, die den bisherigen studienrelevanten Werdegang, erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, persönliche Zielvorstellungen und die Befähigung zum Studium aufzeigen.
- (3) Die gemäß Absatz 1 und ggf. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen sind innerhalb der veröffentlichten Bewerbungsfrist in Englisch einzureichen.
- (4) ¹Kann zum Zeitpunkt der Bewerbung der erste berufsqualifizierende Abschluss noch nicht nachgewiesen werden, besteht die Möglichkeit, zunächst den gegebenen Leistungsstand (mindestens im Umfang von 140 Leistungspunkten) durch eine aktuelle Notenübersicht (Transcript of Records) zu dokumentieren. ²Die Zulassung erfolgt in diesem Fall nur unter Vorbehalt.
- (5) ¹Der Masterausschuss bewertet auf dieser Basis die Bewerbungsunterlagen und trifft insbesondere eine Entscheidung über die besondere Eignung gemäß Absatz 2. ²Bei Bedarf kann zur Feststellung der besonderen Eignung auch ein persönliches Gespräch erfolgen.
- (6) ¹Eine Zulassung mit Auflagen ist nur in Ausnahmefällen möglich. ²Die Auflagen müssen innerhalb des ersten Semesters erfüllt werden.



§ 3

Studienbeginn, Studiendauer, Sprache

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.

§ 4

Ziele des Studiums

- (1) Ziel des Master-Studiengangs als zweitem berufsqualifizierenden Abschluss ist es, die Studierenden auf eine wissenschaftsgestützte Berufstätigkeit in internationalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, nationalen Ministerien und Verwaltungen, Medien und Think-tanks vorzubereiten, insbesondere soweit diese einen besonderen Fokus auf die Bearbeitung internationaler Konflikte und Krisen legen.
- (2) ¹Die Studierenden erwerben umfassende und fundierte Kenntnisse der Theorie und Empirie internationaler Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen und internationalen Krisenmanagements, unter Hinzuziehung der Wissensbestände relevanter Nachbardisziplinen und durch ausgeprägte Praxisnähe. ²So lernen die Studierenden die bedeutendsten theoretischen und konzeptionellen Zugänge, Forschungsstränge und -kontroversen zu internationalen Organisationen kennen sowie die Strukturen und Arbeitsweisen internationaler Organisationen wie ihr Zusammenwirken mit anderen Akteuren der Weltpolitik in diversen Politikfeldern, auch aus eigener Anschauung. ³Die Studierenden befassen sich zudem mit den zentralen Theorien und Konzepten der Friedens- und Konfliktforschung und der internationalen Konfliktbearbeitung sowie mit der Bewältigung von Krisen in anderen Politikfeldern wie Finanzen, Migration oder Minderheiten, insbesondere insoweit internationale Organisationen hier mitwirken. ⁴Ihrem künftigen Berufsfeld entsprechend werden die internationalen, interkulturellen und fremdsprachlichen Kompetenzen der Studierenden besonders gefördert.
- (3) ¹Nach erfolgreichem Studienabschluss verfügen die Studierenden über die fachlichen und überfachlichen Schlüsselqualifikationen, die für eine Tätigkeit in Berufsfeldern erforderlich sind, die internationale Organisationen und/oder Krisenmanagement thematisieren. ²Sie kennen zentrale theoretische und methodische Zugänge, Forschungszweige und –kontroversen (auch aus Nachbardisziplinen), können sich Wissensbestände eigenständig erschließen und kritisch reflektieren und innovative Forschungsdesigns und –fragen entwickeln. ³Sie kennen wichtige Organisationen in verschiedenen Politikfeldern, haben einzelne persönlich kennengelernt und verfügen über die nötigen sprachlichen, interkulturellen und sozialen Kompetenzen (wie Aufgeschlossenheit, Anpassungsfähigkeit und Problemlösungsfähigkeit) für eine Tätigkeit im internationalen Umfeld.

§ 5

Aufbau, Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer System eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.



- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Einzelne Module setzen sich aus unterschiedlichen Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminaren, Exkursionen, Workshops, Simulationen, praktischen Übungen und selbstständigen Studien zusammen. ³Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, kann aber auch Inhalte mehrerer Semester umfassen.
- (3) ¹Das Masterprogramm International Organisations and Crisis Management ist in zwei Bereichen organisiert: Kernbereich (disciplinary core track) und Ergänzungsbereich (supplementary track). ²Ein Vorkurs Inter-Culturalism and Campus Life führt vor Semesterbeginn in das Programm ein. ³Die Master Thesis (30 LP) als Teil des Kernbereichs schließt das Studium ab.
- (4) ¹Im *Kernbereich* des Masterstudiums werden in den Pflichtmodulen des ersten Studienjahres die zentralen fachlichen Kenntnisse über internationale Organisationen und Krisenmanagement vermittelt. ²Im ersten Semester führen zwei verpflichtende Einführungsseminare in den Kernmodulen *International Organisations* und *Crisis Management* (je 10 LP) in die Grundlagen der Forschung zu internationalen Organisationen und zu Krisen bzw. Krisenmanagement ein. ³Das Modul „Methods of Political Science“ (5 LP) bietet parallel dazu eine Grundlegung in den qualitativen und quantitativen Methoden der empirischen Sozialforschung. ⁴Die auf diesen Kenntnissen aufbauenden, stärker spezialisierten Lehrangebote in den beiden Kernmodulen im zweiten Semester vertiefen relevante theoretische und konzeptionelle Zugänge der internationalen Organisations- und Krisenforschung und wenden diese mit wechselnden Schwerpunkten auf konkrete Fälle an. ⁵Das *Executive Module* (5 LP), von einem Vertreter oder einer Vertreterin der politischen Praxis durchgeführt, erweitert dieses Wissen durch praxisnahe Zugänge, während die Sommerschule (5 LP) in wechselnden Formaten spezifische Themenbereiche des Krisenmanagements mit den Studierenden erarbeitet.
- (5) ¹Für das dritte Semester ist im Kernbereich ein obligatorischer Aufenthalt an einer anderen Universität im Ausland oder auch im Inland vorgesehen. ²Kooperationsvereinbarungen sichern eine ausreichende Zahl an Studienplätzen. ³Zur Planung des Auslandsaufenthalts, erforderlichen Sprach- und Fachkenntnissen sowie Fragen der Anerkennung der Studienleistungen findet eine Studienberatung statt. ⁴In diesem Mobilitätsfenster sind Leistungen im Umfang von 20 LP zu erbringen, die fachlich einschlägig die Lehre an der FSU Jena zu internationalen Organisationen und Krisenmanagement vertiefen oder ergänzen. ⁵Es werden individuelle Learning Agreements abgeschlossen.
- (6) ¹Das Modul *Internship* (10 LP) im Kernbereich sieht ein mindestens siebenwöchiges Pflichtpraktikum in internationalen Organisationen, Ministerien oder Think-tanks vor. ²Das Praktikum kann im gesamten Studium absolviert werden, idealiter während des Auslandssemesters.
- (7) ¹Im *Ergänzungsbereich*, der in der Regel in den ersten zwei Semestern abgeschlossen werden soll, gibt es zwei Studienschwerpunkte: *Interdisciplinary Studies* und *Language Studies*. ²Im interdisziplinären Bereich sind insgesamt 15 LP zu erwerben, im Sprachenbereich 10 LP.



- (8) ¹Im Studienschwerpunkt *Interdisciplinary Studies* können die Studierenden aus einer breiten Palette an Modulen wählen. ²Das Lehrangebot speist sich aus Modulen der Politikwissenschaft der FSU Jena (jenseits der Teilbereiche *Internationale Beziehungen* und *Internationale Organisationen*) und aus Modulen relevanter Nachbarfächer der FSU Jena (etwa Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften). ⁴Dazu gehört auch eine optionale, regelmäßig angebotene, mehrtägige *Exkursion* zum Sitz internationaler Organisationen, die praktische Einblicke in die Arbeit internationaler Organisationen gewährt. ⁵Zusätzlich können einschlägige Angebote der Nachbaruniversitäten Erfurt, Halle oder Leipzig wahrgenommen werden. ⁶Die Studierenden können in diesem Studienschwerpunkt entweder ihr Wissen über internationale Organisationen und Krisenmanagement um Perspektiven anderer Fächer erweitern oder sich neue, ergänzende Themen erschließen (etwa in den Regionalwissenschaften). ⁷In den *Language Studies* können die Studierenden primär eine Sprache eigener Wahl (außer Englisch) vertiefen; sie können, aber auch eine neue Sprache lernen. ⁸Jährlich wird neu darüber informiert, welche Sprachen an der FSU Jena gesichert konsekutiv erlernt werden können (v.a. am Sprachenzentrum). ⁹Ein Teil der fremdsprachlichen Qualifikation kann auch im Ausland absolviert werden. ¹⁰Internationalen Studierenden mit nur grundlegenden Deutschkenntnissen (A2) wird empfohlen, Deutsch als Fremdsprache zu lernen.
- (9) ¹Der Studiengang endet mit der erfolgreichen Absolvierung des Moduls zur Masterarbeit (30 LP) im vierten Semester. ²Zu diesem Modul gehören in der Regel zwei vorbereitende Workshops, in denen Exposés für die Masterarbeit erarbeitet und diskutiert werden.
- (10) ¹Der Inhalt und die Zusammensetzung der Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren zudem über den Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

§ 6

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird durch die Studienfachberaterin bzw. den Studienfachberater und die Modulverantwortlichen durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 7

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Frauen und Männer sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.



§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

¹Die Studienordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2025 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang International Organisations and Crisis Management mit dem Abschluss Master of Arts ab dem Wintersemester 2025/26 aufnehmen. ³Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang International Organisations and Crisis Management mit Abschluss Master of Arts vom 21. Februar 2020 unter Berücksichtigung der Ersten Änderung vom 23. Februar 2022 außer Kraft. ⁴Sie gilt jedoch weiterhin für alle Studierenden, die sich bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung im Studiengang International Organisations and Crisis Management mit dem Abschluss Master of Arts immatrikuliert haben. ⁵Auf Antrag im Prüfungsamt können die Studierenden unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen ihr Studium nach dieser Ordnung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens fortsetzen.

Jena, 7. Februar 2025

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität